

Inflationsausgleichsprämie

Köln, 21. Dezember 2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Autobahn GmbH des Bundes hat inzwischen der erste Arbeitgeber im Straßen- und Verkehrswesen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro an seine Beschäftigten auszuzahlen.

Was hat es mit dieser steuerfreien Inflationsausgleichsprämie auf sich und wann erhalten auch die Beschäftigten bei anderen Arbeitgebern eine solche Zahlung?

Aufgrund zahlreicher Mitgliedieranfragen wissen wir, dass dieses Thema im Kollegenkreis aktuell heiß diskutiert wird. Wir wollen deshalb nachfolgend einige ergänzende Hinweise zur Inflationsausgleichsprämie geben und auch die Hintergründe nochmals näher erläutern:

Ab dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (auch Landesstraßenbauverwaltungen, Kreise, Städte und Gemeinden, die Autobahn GmbH und auch alle privatisierten Bereiche) ihren Beschäftigten **steuer- und abgabenfrei** einen Betrag in Höhe von **bis zu 3.000 Euro** gewähren. Das sieht die sogenannte Inflationsausgleichsprämie vor, die die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat und der Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben. Hierbei handelt es sich um eine **freiwillige Leistung** (also weder einklagbar noch durch Streik zu erzwingen), die **alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** - vollkommen unabhängig davon ob im öffentlichen Dienst oder in der privaten Wirtschaft - an ihre Beschäftigten auszahlen können.

Bis zum 31. Dezember 2024 sollen Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich sein. Dies bedeutet, dass es auch mehrere Zahlungen im genannten Zeitraum geben kann/könnte. Auch könnten Arbeitgeber mehr als 3.000 Euro an ihre Beschäftigten auszahlen, nur wäre alles über 3.000 Euro hinaus dann steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabenfreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen. Dies bedeutet, dass diese Zahlung nicht auf den regulären Arbeitslohn angerechnet oder mit dem Lohn/Gehalt verrechnet werden darf.

Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungspakets vom 3. September 2022. „Der Bund ist bereit, bei zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von bis zu 3.000 Euro von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien“, so Punkt 10 des Beschlusses.

Grundlage für die Inflationsausgleichsprämie ist das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“. Es wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

**Information
zum Aushang**

- 2 -

Zudem wird die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dahingehend ergänzt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird. Dies bedeutet, dass wenn jemand von seinem Einkommen nicht leben kann und er noch zusätzlich Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) bezieht, diese nicht gekürzt werden dürfen, wenn sie/er eine Inflationsausgleichszahlung von seinem/-r Arbeitgeber/-in bis zu 3.000 Euro erhält.

Grundsätzlich darf die Inflationsausgleichszahlung nicht nur an ausgewählte Beschäftigte in einem Unternehmen ausgezahlt werden, sondern muss dann an alle Beschäftigten des Unternehmens geleistet werden. Eine Auszahlung in unterschiedlicher Höhe ist allerdings grundsätzlich möglich, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt. Das könnte zum Beispiel bei einer Teilzeitbeschäftigung der Fall sein oder wenn untere Einkommensgruppen eine höhere Leistung erhalten als höhere Einkommensgruppen. Laut Betriebsverfassungsgesetz und auch einiger Landespersonalvertretungsgesetze gibt es hier zudem ein Mitbestimmungsrecht der jeweiligen Personalvertretung.

Besonderheit: Die vom Land zur Autobahn gestellten Beschäftigten sind weiterhin Beschäftigte des jeweiligen Landes und erhalten somit auch keine Inflationsausgleichszahlung des Arbeitgebers „Die Autobahn GmbH des Bundes“.

Selbstverständlich versuchen wir als VDStra.-Fachgewerkschaft alle Arbeitgebenden dazu aufzufordern, von der Möglichkeit der Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro Gebrauch zu machen. Dies gilt für die Tarifgebiete des TV-L, TV-H, TVöD sowie für unsere Kolleginnen und Kollegen in den privatisierten Bereichen.

Jetzt wird sich zeigen inwieweit die jeweiligen Arbeitgebenden bereit sind für ihre Bereiche und Zuständigkeiten von der Möglichkeit Gebrauch zu machen eine Inflationsausgleichszahlung an ihre Beschäftigten auszuzahlen. Von Seiten der Gewerkschaften gibt es keine Möglichkeit eine Auszahlung durch Arbeitsniederlegung (Streik) zu erzwingen, da es sich vorliegend um eine freiwillige Leistung handelt.

Wir werden uns allerdings dafür einsetzen, dass alle Mitglieder eine Inflationsausgleichsprämie erhalten, die gerade für die unteren und mittleren Einkommensgruppen durch die gestiegenen finanziellen Belastungen so existenziell wichtig ist.

Sobald es hierzu neue Erkenntnisse gibt oder wenn weitere Arbeitgebende an ihre Beschäftigten entsprechende Inflationsausgleichszahlungen leisten, werden wir Euch informieren.

Mit kollegialen Grüßen

VDStra.-Fachgewerkschaft
-Bundesvorstand-



Hermann-Josef Siebigtheroth
Bundesvorsitzender